

Spezialreport

Jahressteuergesetz 2022

www.Deubner-Steuern.de
Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags ©

Deubner
Steuern & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Jahressteuergesetz 2022 – Alle relevanten Änderungen im Überblick

Am 28.07.2022 wurde der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 veröffentlicht. Bis zur **Verabschiedung im Bundestag am 02.12.2022** ergaben sich noch zahlreiche Änderungen. Geplant ist, dass der Bundesrat am 16.12.2022 dem Gesetzeswerk – dann noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel – zustimmt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums sind einige fachlich notwendige Gesetzesänderungen vorzunehmen. Dazu gehören Anpassungen unter anderem zur weiteren Digitalisierung, zur Verfahrensvereinfachung und zur Umsetzung des Koalitionsvertrags. Auch Anpassungen an das EU-Recht und die Rechtsprechung von EuGH, BVerfG und BFH sind notwendig. Daneben werden auch weitere redaktionelle und technische Änderung und Anpassungen wie z.B. Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen neu geregelt.

Einkommensteuergesetz

Kapitalvermögen § 20 Abs. 6 S. 3 EStG

Nach § 20 Abs. 6 S. 3 EStG ist im Moment kein ehedatenübergreifender Ausgleich nicht ausgeglichener Verluste des einen Ehegatten mit den positiven Kapitalerträgen des anderen in der Einkommensteuer möglich. Der BFH hat nun entschieden, dass eine solche Verlustverrechnung bei einer Veranlagung zum Tarif nach § 32d Abs. 1 EStG mangels Rechtsgrundlage nicht möglich ist (BFH, Urteil v. 23.11.2021, VIII R 22/18). Nach Ansicht des BFH war eine ehedatenübergreifende Verlustverrechnung nur möglich, wenn die Ehegatten bei der gleichen Bank einen Freistellungsauftrag gestellt hatten.

Durch die Ergänzung ist nunmehr eine ehedatenübergreifende Verlustverrechnung in der Einkommensteueranlagung möglich.

Gültig ab: Veranlagungszeitraum 2022

Tarifbegrenzung für Gewinneinkünfte im VZ 2007 (§ 32b Abs. 2 Satz 2, 3 EStG, §32c EStG)

Am 08.12.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften nach § 32c EStG sowie §32b Abs.2, 3 EStG in Verbindung mit § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EStG in der jeweils für das Jahr 2007 geltenden Fassung nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist (Az. 2 BvL 1/13). Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31.12.2022 rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2007 eine Neuregelung zu treffen.

Ab 2007 wurde für Einkünfte über 250 000 EUR (bei der Einzelveranlagung) beziehungsweise 500 000 EUR (bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten) der Spitzensteuersatz von 42 % auf 45 % erhöht. Hiervon wurden nur für den Veranlagungszeitraum 2007 Gewinneinkünfte durch eine Tarifbegrenzung gemäß § 32c EStG ausgenommen. Zugleich wurde sichergestellt, dass auch beim Progressionsvorbehalt gemäß § 32b Abs. 2 S. 2, 3 EStG der Steuersatz für Gewinneinkünfte auf 42 % beschränkt blieb.

Daher werden die Regelungen des § 32c EStG sowie des § 32b Abs. 2 S. 2, 3 EStG rückwirkend für 2007 außer Kraft gesetzt.

Gültig für alle noch offenen Veranlagungsfälle im VZ 2007

Beschränkt Steuerpflichtige § 49 Abs. 1 Nr. 2 Bst. f S. 1, 2 EStG

Abweichend vom Regierungsentwurf soll die Registerfallbesteuerung nicht vollständig für die Zukunft aus dem Einkommensteuergesetz in das Steueroasen-Abwehrgesetz überführt werden. Über die in § 10 Steueroasen-Abwehrgesetz vorgesehene umfassende Steuerpflicht der Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung oder Veräußerung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind (sog. Registerfälle) und bei denen der Vergütungsgläubiger seinen Sitz in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet nach § 2 Steueroasen-Abwehrgesetz hat, hinaus, wird die Besteuerung dieser Vorgänge zwischen nahestehenden Personen nunmehr weiterhin von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Bst. f EStG erfasst.

Bisher bestand eine beschränkte Steuerpflicht und der damit verbundene deutsche Besteuerungsanspruch auch dann, wenn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen dem anderen Vertragsstaat das Besteuerungsrecht zugewiesen wurde. Zukünftig soll es jedoch die Einkünfte nicht der Besteuerung unterworfen werden, wenn die Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommen und die die Anwendung der Abkommen regelnden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entgegenstehen.

Gültig ab: auf alle noch offenen Fälle bzw. Veräußerungen und Vergütungen nach dem 31.12.2022

Grundrentenzuschlag § 3 Nr. 14 a EStG

Mit der Einführung der Grundrente wurde auch u.a. ein einkommensabhängiger Zuschlag zur Rente für langjährige Versicherung eingeführt. Die Ermittlung des Zuschlags erfolgt nach einem festen Schema. Nach der Änderung soll nun der Betrag, der aufgrund des Grundrentenzuschlags steuerfrei gezahlt wird, steuerfrei sein.

Gültig ab: dem 1.1.2021 rückwirkend

Gebäudeabschreibung § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Bstb. c EStG

Die lineare Abschreibung für neue Wohngebäude (nach dem 31.12.2022 fertiggestellt) wurde auf jährlich 3% angehoben. Die verkürzte Abschreibungsdauer von 33 Jahren verändert jedoch die tatsächliche Nutzungsdauer von 50 Jahren.

Hinweis: Die im Regierungsentwurf enthaltene Ausnahmeregelung zum Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäude wurde nicht umgesetzt.

Gültig für nach dem 1.1.2023 fertiggestellte Wohngebäude

Abschreibung neue Mietwohnungen § 7b Abs. 2, 3 EStG

Die Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen soll ein Anreiz zur Schaffung von Wohnraum sein. Die Sonderabschreibungen können für nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027 gestellte Bauanträge für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden. Die neuen Wohnungen müssen bestimmte Energieeffizienzvorgaben erfüllen, damit die Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden kann.

Gültig für Wohnungen, die die Voraussetzungen in den Jahren 2023 bis 2026 erfüllen

Altersvorsorgeaufwendungen § 10 Abs. 3 S. 6 EStG

Es soll nunmehr der vollständige Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG möglich sein. Dies war im Koalitionsvertrag vereinbart. Eigentlich war dies erst für das Jahr 2025 vorgesehen und wird nun vorgezogen.

Die Änderung ist vor dem Hintergrund der Urteile des BFH (Urteile vom 19.5.2021, X R 20/19 und X R 33/19) erforderlich, da dadurch langfristig eine „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung vermieden wird.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird dies durch die Aufhebung von § 39b Abs. 4 EStG umgesetzt.

Gültig ab: dem Veranlagungszeitraum 2023 bzw. dem Lohnsteuerabzug 2023

Steuerfreiheit bestimmter Photovoltaikanlagen § 3 Nr. 72 EStG

Die Erträge aus Photovoltaikanlagen mit einer Bruttonennleistung laut Stammregister von bis zu 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien (nicht Wohnzwecken dienende Gebäude) oder auf Gebäuden mit einer Bruttonennleistung laut Stammregister von bis zu 15 kW je Wohn- oder Gewerbeeinheit sind von der Ertragsteuer befreit.

Hinweis: Im Regierungsentwurf mussten die Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Dies wurde gestrichen.

Die Steuerbefreiung gilt hierbei bis zu einer 100 kW Grenze je Steuerpflichtigen bzw. Mitunternehmerschaft für den Betrieb einzelner oder mehrerer Anlagen. Wie der erzeugte Strom verwendet wird, ist nicht relevant.

Werden nunmehr nur noch steuerfreie Einnahmen aus den begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, muss kein Gewinn mehr ermittelt werden.

Gültig ab: dem 1.1.2022 rückwirkend (im Regierungsentwurf war noch 1.1.2023 vorgesehen)

Gas-/Energiepreisbremse §§ 123 ff. EStG

Alle im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) benannten Entlastungen unterliegen der Besteuerung. Sofern sie nicht schon direkt einer Einkunftsart zuzuordnen sind, wird die Zugehörigkeit zu den sonstigen Leistungen gesetzlich angeordnet. Dadurch werden Besteuerungslücken vermieden. Die Freigrenze von 256 EUR gilt nicht. Die Entlastungen nach Absatz 1, die nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen zu den Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6 EStG gehören, werden nach diesen allgemeinen Regelungen versteuert. Nach § 123 Abs. 2 EStG sind nur die Entlastungen, die Personen in ihrem Privatbereich erhalten haben und die deswegen nach Absatz 1 den sonstigen Einkünften gesetzlich zugeordnet werden, nach besonderen Regelungen zu versteuern, die den sozialen Ausgleich sicherstellen sollen.

Die Entlastungen des Absatzes 1 sind daher erst dann anteiliger oder vollständiger Teil des zu versteuernden Einkommens, wenn die in § 124 EStG definierten Grenzen erreicht sind. Deswegen müssen die gesetzlich den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG zugeordneten Entlastungen zunächst bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben und sind erst anschließend ab der in § 124 EStG bestimmten Grenze dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.

Bei Entlastungen von 400 EUR und einem zu versteuernden Einkommen von 80.000 EUR (vor Zurechnung der Entlastung) ergäbe sich unter Berücksichtigung der Milderungsgrenzen ein Anteil von 35,275% der Entlastung, die zu versteuern ist.

Hinweis: Diese Regelung war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

Gültig ab: dem Tag nach der Verkündung

Riester § 10a Abs. 1a EStG

Die Neuregelung soll das Riester-Verfahren für Personen, die wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern dem förderberechtigten Personenkreis angehören, vereinfachen. Dazu gehören z.B. pflichtversicherte Personen der inländischen Rentenversicherung. Entscheidend ist daher das Bestehen einer solchen Versicherungspflicht. Während der Kindererziehungszeiten besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Da das Verfahren zur Feststellung der Kindererziehungszeiten § 56 SGB VI manchmal etwas dauern kann, sollen Steuerpflichtige, bei denen nur aufgrund eines fehlenden oder eines noch nicht beschiedenen Antrags keine Anrechnung erfolgt ist, einem Pflichtversicherten gleichgestellt werden. Das erfolgt nur allerdings unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. darf das Kind im Beitragsjahr das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gültig ab: dem 1.1.2023

Sparerpauschbetrag § 20 Abs. 9 EStG

Der Sparerpauschbetrag soll auf 1.000 € bzw. 2.000 € bei Verheirateten/Lebenspartnern erhöht werden.

Damit dies technisch einfacher ist, sollen bisher erteilte Freistellungsaufträge einfach prozentual erhöht werden.

Gültig ab: dem 1.1.2023

Ausbildungsfreibetrag § 33a Abs. 2 S. 1 EStG

Der Freibetrag für ein auswärtig untergebrachtes, volljähriges Kind wird von 924 € auf 1.200 € angehoben.

Gültig ab: Veranlagungszeitraum 2023

Pauschalversteueroption § 40a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG

Die Arbeitslohngrenze wird zum 1.1.2023 bei kurzfristiger Beschäftigung von 120 € auf 150 € je Arbeitstag angehoben. Der Grund liegt in der Anhebung des Mindestlohns ab 1.10.2022 auf 12 € je Stunde. Durch die Anhebung der Arbeitslohngrenze soll die Pauschalversteuerung auch weiterhin praktische Bedeutung haben.

Gültig ab: Lohnsteuerabzug 2023

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende § 24b Abs. 2 S. 1 EStG

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird um 252 EUR auf 4.260 EUR angehoben. Der Entlastungsbetrag ist durch zwölf teilbar. Arbeitgeber haben den neuen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab Januar 2023, auch ggf. rückwirkend, zu berücksichtigen. Das BMF stellt dafür neue Programmablaufpläne zur Verfügung. Das BMF wird mitteilen, ab wann die geänderten Programmablaufpläne anzuwenden sind.

Gültig ab: 1.1.2023

Forderungen über Internetplattformen § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a EStG

Bei Forderungen, die über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt werden, war es in der Vergangenheit mitunter schwierig zu unterscheiden, ob sie zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 7 EStG führen. Um eine einheitliche Regelung zu haben, werden die verschiedenen Varianten der Praxis in Zukunft zusammengefasst.

Gültig ab: 01.01.2023

Homeoffice-Pauschale § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6c EStG

Während der Corona-Pandemie wurde die Homeoffice-Pauschale für Steuerpflichtige eingeführt, die keine Aufwendungen für „häusliches Arbeitszimmer“ geltend machen können, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, aber dennoch von daheim aus arbeiten. Die Homeoffice-Pauschale wird auf 6 EUR pro Tag erhöht. Es gibt außerdem keine Frist mehr, in der die Pauschale geltend gemacht werden kann. Der maximale Abzugsbetrag beträgt dann 1.260 EUR/Jahr (entspricht 210 Tagen).

Hinweis: Im Regierungsentwurf war der maximale Abzugsbetrag noch 1.000 EUR.

Sofern der Steuerpflichtige verschiedene Tätigkeiten ausübt, ist die Tagespauschale auf die Tätigkeiten aufzuteilen und nicht zu vervielfachen. Des Weiteren kann die Pauschale nicht geltend gemacht werden, wenn an diesem Tag die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde. Es kann daher nur die Entfernungspauschale oder die Homeoffice-Pauschale an einem Tag angesetzt werden. Der Abzug von beiden an einem Tag ist nicht zulässig, außer es steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Aufwendungen für eine Auswärtstätigkeit können neben der Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

Werden Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht, kann daneben nicht die Homeoffice-Pauschale für die Tätigkeit in der Wohnung abgezogen werden.

Gültig ab: nach dem 31.12.2022 ausgeübte Tätigkeiten

Besteuerung der Energiepreispauschale § 19 Abs. 3, § 22 Nr. 1 S. 3 Bst. c EStG

Die Energiepreispauschale gilt bei Versorgungsbeziehenden nicht als Sonderzahlung nach § 19 Abs. 2 S. 4 EStG, jedoch als regelmäßige Anpassung des Versorgungsbezugs. Sie ist daher als steuerpflichtige Einnahme vollständig der Besteuerung zu unterwerfen. Eine gesonderte Bescheinigung der ausgezahlten Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) mittels eines Großbuchstabens ist - anders als bei der Energiepreispauschale nach Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes (§§ 112 ff. EStG) - nicht erforderlich.

Bei Rentenbeziehenden soll die Energiepreispauschale als steuerpflichtige Einnahme auch der Besteuerung unterliegen. Da es sich um eine Auszahlung durch die Deutsche Rentenversicherung bzw. die landwirtschaftliche Alterskasse handelt, gilt diese als Einnahme im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG. Sie unterliegt weder der Kohortenbesteuerung noch der Ertragsanteilsbesteuerung, sondern wird mit dem individuellen Steuersatz versteuert.

Gültig ab: dem Tag nach der Verkündung

Bauleistung § 48a Abs. 1 S. 1 und S. 2 EStG

Der Leistungsempfänger einer Bauleistung soll nunmehr verpflichtet werden, die Steueranmeldung elektronisch abzugeben. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Leistungsempfänger von Bauleistungen und der Verwaltung erheblich reduziert werden.

Gültig ab: dem 1.1.2025

Arbeitnehmer-Pauschbetrag § 9a S. 1 Nr. 1 Bst. a EStG

Der Pauschbetrag wird auf 1.230 EUR erhöht.

Gültig ab: Veranlagungszeitraum 2023

Rechnungsabgrenzungsposten § 5 Abs. 5 S. 2 EStG

Zum Bürokratieabbau und zur Steuervereinfachung wird eine Wesentlichkeitsgrenze für den Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten bestimmt. Diese orientiert sich an § 6 Abs. 2 S. 1 EStG, der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter in Höhe von 800 EUR. Aktive und passive RAP müssen damit nur noch dann gebildet werden, wenn die einzelne Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG übersteigt.

Das Wahlrecht zum Verzicht auf eine RAP-Bildung kann nur einheitlich für sämtliche Abgrenzungsfälle und damit für alle dem Wahlrecht unterliegenden Einnahmen und Ausgaben ausgeübt werden.

Hinweis: Dies war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

Gültig ab: Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden

Umwandlungsteuergesetz**Einbringungsgeborene Anteile § 27 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG**

Auf Grund der Einführung der sogenannten One-Fits-All-Lösung in § 6 AStG durch das ATADUmsG sind ab dem 1.1.2022 die Regelungen für die sogenannten einbringungsgeborenen Anteile anzupassen.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen soll in den Fällen des Ausschlusses des Besteuerungsrechts nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 UmwStG a.F. nach dem 31.12.2021 die Anwendung der One-Fits-All-Lösung betreffend die Stundung und der Entfall der Steuer nach § 6 Abs. 3 und 4 AStG in der 1.7.2021 geltenden Fassung bei Vorliegen aller Voraussetzungen ermöglicht werden.

Gültig ab: dem 1.1.2022

Umsatzsteuergesetz**Unternehmereigenschaft § 2 Abs.1 S. 1 UStG**

Die Regelung stellt klar, dass die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts unabhängig davon bestehen kann, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist.

Unternehmer können daher auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften, wie z. B. Bruchteilsgemeinschaften sein.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft nicht Unternehmer sein kann (BFH, Urteil v. 22.11.2018, V R 65/17). Die Regelung dient daher auch der Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Hinweis: Dies war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

Gültig ab: dem 1.1.2023

Vorsteuer-Vergütungsverfahren § 18 Abs. 9 S. 3 UStG

Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuer an im Ausland ansässige Unternehmer erfolgt nach dem sogenannten Vorsteuer-Vergütungsverfahren. Durch die Ergänzung werden unionsrechtliche Vorgaben umgesetzt. Es soll sichergestellt werden, dass in Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen die gesondert in Rechnung gestellten Steuerbeträge nicht vergütet werden, wenn der Abnehmer keine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aus einem anderen Mitgliedsstaat vorzeigt, die anderen Voraussetzungen jedoch vorliegen.

Solche Lieferungen können steuerfrei behandelt werden, wenn der Abnehmer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nachträglich angibt. Eine Erstattung im Vorsteuer-Vergütungsverfahren wäre nicht angezeigt und würde somit durch die Regelung verhindert.

Gültig ab: dem Tag nach der Verkündung

Zusammenfassende Meldung § 4 Nr. 1 Bstb. b S. 2 UStG

§ 4 Nr. 1 Bstb. b S.2 UStG soll gestrichen werden. Damit wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung unabhängig von der in § 18a Abs. 10 UStG enthaltenen Frist gelten. Diese Frist ist nur für Zwecke der Durchführung eines ordnungsgemäßen innergemeinschaftlichen Kontrollverfahrens sowie eines etwaigen Bußgeldverfahrens (§ 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG) maßgebend.

Die Pflicht zur Abgabe einer richtigen und vollständigen Zusammenfassenden Meldung als Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung für die ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen besteht aber auch über die in § 18a Abs. 10 UStG genannte Frist hinaus.

Gibt der Unternehmer innerhalb der Festsetzungsfrist eine korrigierte oder erstmalige Zusammenfassende Meldung für den betreffenden Meldezeitraum vollständig und richtig ab, lebt die Steuerbefreiung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen wieder auf bzw. die Voraussetzungen liegen bei einer erstmaligen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung für die Steuerbefreiung in diesem Zeitpunkt erstmals vor.

Gültig ab: dem 1.1.2023

Steuervergütung § 4a Abs. 1 S. 2 UStG

Bisher konnte der Antrag nach §4a UStG nur in Papierform abgegeben werden. Dieses Antragsverfahren soll nun aber auch in elektronischer Form möglich sein.

Gültig ab: dem 1.1.2023

Fahrzeugeinzelbesteuerung § 18 Abs. 5a UStG

Dem Erwerber soll es nunmehr möglich sein, die Steuererklärung zur Fahrzeugeinzelbesteuerung neben der Abgabe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Gültig ab: für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2022 enden

Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen § 12 Abs. 3 UStG

Auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher wird ein Steuersatz von 0% angewendet. Dadurch sollen die Betreiber von Photovoltaikanlagen von Bürokratie entlastet werden, da dadurch die Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile angewendet werden kann.

Der Nullsteuersatz gilt für die Lieferung von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten. Die Steuerermäßigung umfasst auch Stromspeicher, mit denen der von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom gespeichert werden soll.

Voraussetzung für die Anwendung des Nullsteuersatzes nach Nummer 1 ist, dass die Photovoltaikanlage auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Aus Vereinfachungsgründen geht man davon aus, dass dies erfüllt ist, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Gültig ab: dem 1.1.2023

Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen § 23 UStG

Es gibt die Möglichkeit, dass bestimmte Unternehmer zur Vereinfachung der Besteuerung einen festgesetzten Prozentsatz ihres Umsatzes als Vorsteuer abziehen.

Diese Möglichkeit wurde nur durch sehr wenige Unternehmer in Anspruch genommen. Daher wird die Regelung zur pauschalen Vorsteuerermittlung nach Durchschnittssätzen abgeschafft.

Gültig ab: dem 1.1.2023

Zahlungsdienstleister § 22g UStG

Hierdurch soll die Richtlinie 2020/284 des Rates vom 18.2.2020 umgesetzt werden. Danach sind Zahlungsdienstleister verpflichtet, hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zu führen und an das Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz und Datenformat über eine amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln.

Dies soll den Umsatzsteuerbetrag, vor allem bei grenzüberschreitendem elektronischem Geschäftsverkehr, bekämpfen.

Wenn die Informationen zu den grenzüberschreitenden Zahlungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt werden, kann auch ein Bußgeld bis 5.000 € festgesetzt werden (§ 26a Abs. 2 Nr. 8 UStG-E)

Gültig ab: dem 1.1.2024

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand § 20 S. 1 Nr. 3,4 UStG

Ab dem 1.1.2025 sind die Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) anzuwenden. Einige jPöR – insbesondere kirchliche jPöR sowie überwiegend Bund und Länder – praktizieren eine kamerale, auf dem Zufluss und Abflussprinzip basierende Buch-führung. Diese entspricht nicht dem grundsätzlich für die Umsatzbesteuerung geltenden Soll-Prinzip, sondern dem Ist-Prinzip.

Soweit die jPöR nicht freiwillig Bücher führt und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist, kann sie aber aufgrund der Neuregelung nach dem Ist-Prinzip versteuert werden.

Hinweis: Dies war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

Gültig ab: dem 1.1.2023

Besteuerung von Personen des öffentlichen Rechts § 27 Abs. 22a UStG

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Aufgrund der noch immer starken Belastung der Kommunen aufgrund des Ukraine-Kriegs wird die Übergangsregelung um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2024 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Hinweis: Dies war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

Gültig ab: dem 1.1.2023

Steuerbegünstigte Körperschaften § 23a Abs. 2 UStG

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anhebung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Absatz 3 und § 67a AO durch das Jahressteuergesetz 2020 von 35 000 Euro auf 45 000 Euro, um weiterhin einheitliche Betragsgrenzen zur Steuererleichterung von steuerbegünstigten Körperschaften zu erreichen.

Gültig ab: dem 1.1.2023

Bewertungsgesetz

Im Bewertungsgesetz werden insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte ImmoWertV angepasst. Mit der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021 wurden die Regelungen zur Verkehrswertermittlung an die Entwicklungen in diesem Gebiet angepasst.

Es wird vor allem sichergestellt, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der ImmoWertV ermittelten sonstigen, für die Wertermittlung erforderlichen Daten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Modellkonformität weiterhin bei der

Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer sachgerecht angewendet werden können.

Es werden unter anderem die Liegenschaftszinssätze nach § 188 Abs. 2 S. 2 BewG angepasst. Ebenso werden die Wertzahlen für das Sachwertverfahren nach § 191 S. 2 BewG i.V.m. Anlage 25 zum BewG an das aktuelle Marktniveau angepasst. Das Sachwertverfahren ist anzuwenden, wenn für z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser das Vergleichsverfahren mangels Vergleichspreisen nicht anwendbar ist oder sich keine ortsübliche Miete auf dem örtlichen Grundstücksmarkt ermitteln lässt, wodurch das Ertragswertverfahren nicht anwendbar ist. Die Anpassungen können zu einer Erhöhung der Schenkung- und Erbschaftsteuer führen, sofern das Sachwertverfahren anzuwenden ist.

Vorrang hat aber das Vergleichswertverfahren. Dieses basiert vor allem auf Vergleichsfaktoren oder Preisen der örtlichen Gutachterausschüsse. Sofern aber keine Vergleichswerte vorliegen, ist das Sachwertverfahren anzuwenden (§ 182 Abs. 4 Nr. 1 BewG).

Des Weiteren gab es noch ein paar Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung des BFH und der Auffassung der Finanzverwaltung.

Auch soll in Zukunft die Übermittlung der Feststellungserklärung elektronisch erfolgen. Allerdings gibt es noch keinen genauen Zeitpunkt. Dieser soll in einem Schreiben festgelegt und im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.

Gültig ab: Bewertungsstichtage ab dem 31.12.2022 bzw. dem Tag nach der Verkündung (Rechtsprechung und Finanzverwaltung)

Steuerberatungsgesetz

Beratung durch Lohnsteuerhilfvereine bei Photovoltaikanlagen § 4 Nr. 11 Bst. b StBerG

Zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollen Lohnsteuerhilfvereine zukünftig auch befugt sein, ihren Mitgliedern Hilfe bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern zu leisten, wenn diese eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW (peak) betreiben.

Die originäre Befugnis zur Hilfeleistung bei der Einkommensteuer soll in diesem Zusammenhang nicht ausgedehnt werden, da für Photovoltaikanlagen, die der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG unterliegen, kein Gewinn zu ermitteln und in der Einkommensteuererklärung anzugeben ist.

Gültig ab: dem Tag nach der Verkündung

Abgabenordnung

Steuergeheimnis § 31a Abs. 1 S. 2 AO

Im Zusammenhang mit auf Grund der Covid19-Pandemie zu Unrecht erlangten Leistungen aus öffentlichen Mitteln ist umstritten, ob die Finanzbehörden nach § 30 AO geschützte Daten nur den Bewilligungsstellen als Verwaltungsbehörden zwecks Rückforderung mitteilen dürfen oder auch den für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen zur straf- oder

bußgeldrechtlichen Verfolgung und Ahndung wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln.

Durch die Neuregelung sollen die Finanzbehörden die nach § 30 AO geschützten Daten auch für die Durchführung eines Strafverfahrens (aber nicht Bußgeldverfahrens!) wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln offenbaren dürfen.

Gültig ab: dem Tag nach der Verkündung

Zustellung von Steuerverwaltungsakten § 122 Abs. 5 S. 2 und 4 AO

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass die Finanzbehörden Steuerverwaltungsakte auch durch Bekanntmachung auf einer Internetseite der Finanzverwaltung oder in ihrem elektronischen Portal öffentlich zustellen können. Die Anordnung und die Dokumentation können dazu in einfacher elektronischer Form erfolgen. Die Daten müssen revisionssicher gespeichert werden und der handelnde Amtsträger muss eindeutig bezeichnet sein.

Gültig ab: dem Tag nach der Verkündung

Direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen § 139b Abs. 3a AO

Bisher gibt es keine Strukturen für eine unbürokratische und zugleich missbrauchssichere Auskehrung öffentlicher Mittel in gleicher Weise an alle Bürgerinnen und Bürger. Daher sollen nun die Voraussetzungen für eine missbrauchssichere Auskehrung der öffentlichen Mittel (z.B. die Zahlung des Klimagelds) über die Steueridentifikationsnummer geschaffen werden. Anknüpfungspunkt soll die IdNr-Datenbank sein. Aufgrund der darin enthaltenen Daten soll eine direkte Auszahlung erfolgen. Die darin gespeicherte IBAN unterliegt einer engen Zweckbindung.

Gültig ab: dem Tag der technischen Umsetzung

Steuererklärungen § 150 Abs. 7 S. 2 AO

Es werden neben den Daten für die Steuererklärung auch solche Daten von Dritten übermittelt, die im Erklärungsformular nicht verziffert sind, aber z.B. zur Vermeidung von Steuerausfällen übermittelt werden.

Der Anwendungsbereich des § 150 Abs. 7 S. 2 AO soll daher auf solche elektronisch übermittelte Daten beschränkt werden, die im amtlichen Steuererklärungsformular ausdrücklich als „e-Daten“ im Sinne des § 150 Abs. 7 S. 2 AO gekennzeichnet sind oder bei nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelten Steuererklärungen (elektronische Steuererklärungen) für den Belegabruf (Vorausgefüllte Steuererklärung) bereitgestellt werden.

Gültig ab: dem Tag nach der Verkündung

Zahlungsverjährung und Hemmung § 229 und § 230 AO

Es soll bestimmt werden, dass die Zahlungsverjährungsfrist des gesamten Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis im Fall der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Festsetzung oder Anmeldung des Anspruchs erst mit Ablauf des Kalenderjahrs beginnt, in dem die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung wirksam geworden ist. Dies dient der Sicherung des Steueraufkommens und der Steuergerechtigkeit.

Ergeht ein Haftungsbescheid ohne gleichzeitiges Leistungsgebot, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlungsaufforderung ergangen ist, spätestens aber fünf Jahre, nachdem der Haftungsbescheid durch Bekanntgabe wirksam geworden ist.

Eine Hemmung der Zahlungsverjährung nach § 230 AO soll künftig auch dann eintreten, solange die Festsetzungsfrist des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis noch nicht abgelaufen ist. Die Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist nach § 171 Absatz 14 AO ist dabei nicht anzuwenden.

Gültig ab: dem Tag der Verkündung für alle noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen